

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und der Einheitssätze-Verordnung**

#### **1. Anlass und Hintergrund**

Hamburg baut bestehende Straßen aus, wenn die Anforderungen an den Straßenraum dies erfordern. An den Kosten des Ausbaus werden die Anliegerinnen und Anlieger auf Grundlage des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) beteiligt. Die Kostenanteile liegen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie und der Art der Maßnahme zwischen 30 und 70 Prozent des nach Einheitssätzen errechneten Aufwands und sind damit deutlich niedriger als die Erschließungsbeiträge bei erstmalig herzustellenden Anliegerstraßen (siehe Drucksache 20/9509), die in der Regel 90 Prozent des beitragsfähigen Aufwandes betragen.

Nicht selten sind die Ausbaubeiträge so niedrig, dass sie wegen Unwirtschaftlichkeit der Erhebung niedergeschlagen werden. Darüber hinaus sind die Schaffung verkehrsberuhigter Zonen, die Umwandlung von Straßen in Fußgängerzonen, der Bau von Radwegen an Hauptverkehrsstraßen und von Radfahrstreifen auf Fahrbahnen auf Grund früherer Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft von der Erhebungspflicht ausgenommen.

Eine bundesrechtliche Regelung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen besteht – anders als bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen – nicht.

#### **2. Wirtschaftlichkeit der Ausbaubeiträge**

In den Jahren 2011 bis 2015 wurden Ausbaubeiträge von durchschnittlich rund 184 Tsd. Euro pro Jahr festgesetzt.

Einzahlungen aus der Erhebung von Ausbaubeiträgen

Jahr	Ausbaubeiträge (Euro)
2011.....	90.000
2012.....	200.000
2013.....	210.000
2014.....	190.000
2015.....	230.000

Den Einzahlungen stehen Personal- und Sachkosten für die Abrechnung der Ausbaubeiträge von rund 160 Tsd. Euro pro Jahr gegenüber. Darüber hinaus entstehen weitere jährliche Kosten von ca. 125 Tsd. Euro im Zusammenhang mit der Erhebung von Ausbaubeiträgen zum Beispiel für die Beauftragung von Ingenieurbüros, bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Baumaßnahmen oder bei der Einlegung von Widersprüchen gegen Festsetzungsbescheide bzw. Klagen vor dem Verwaltungsgericht.

**3. Bewertung**

Der Senat beurteilt die Erhebung von Ausbaubeiträgen in der gegenwärtigen Form für unwirtschaftlich, eine Ausweitung der Erhebungspflicht auf die durch frühere Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft ausgenommenen Tatbestände für fachpolitisch nicht sinnvoll und eine deutliche Anhebung der Einheitssätze für nicht vertretbar. Eine Änderung der Geschäftsprozesse, die zu einer wesentlichen Kostenentlastung der Verwaltung führt, ist auf Grund der formalen bzw. rechtlichen Anforderungen an eine Beitragsfestsetzung nicht möglich. Der Senat schlägt vor diesem Hintergrund vor, künftig auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verzichten und das Hamburgische Wegegesetz sowie die Einheitssätze-Ver-

ordnung entsprechend zu ändern. Die frei werdenden personellen Ressourcen können für die Abrechnung von Erschließungsmaßnahmen zur endgültigen erstmaligen Herstellung von Straßen eingesetzt bzw. in die Planungen der Finanzbehörde zur schrittweisen Reduzierung des Personalbestandes einbezogen werden. Der Rechnungshof begrüßt die mit dem Verzicht auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen beabsichtigte wirtschaftlichere und effektivere Aufgabenwahrnehmung.

**4. Petitum**

Die Bürgerschaft wird gebeten, das anliegende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und der Einheitssätze-Verordnung zu beschließen.

Anlage

**Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes  
und der Einheitssätze-Verordnung**

Vom . . . . .

## Artikel 1

**Einundzwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes**

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102,104), wird wie folgt geändert:

1. Der Neunte Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.
  - 1.2 Die Wörter „Erster Abschnitt Erschließungsbeiträge“ werden gestrichen.
  - 1.3 Die Wörter „Zweiter Abschnitt Ausbaubeiträge“ und die Einträge zu den §§51 bis 56 werden gestrichen.
  - 1.4 Die Wörter „Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften“ werden gestrichen.

2. In § 13a Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 54 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),“ ersetzt.
3. Der Neunte Teil wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.
  - 3.2 Die Wörter „Erster Abschnitt Erschließungsbeiträge“ werden gestrichen.
  - 3.3 § 46 wird wie folgt geändert:
    - 3.3.1 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
    - 3.3.2 Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.
    - 3.3.3 Absatz 7 wird Absatz 3.
  - 3.4 Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

- 3.5 Die Wörter „Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften“ werden gestrichen.
- 3.6 §57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.6.1 Die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeitrag“ wird durch das Wort „Erschließungsbeitrag“ ersetzt.
- 3.6.2 Die Wörter „oder des Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen“ werden gestrichen.
4. §63 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträgen“ durch das Wort „Erschließungsbeiträgen“ ersetzt.
- 4.2 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.
5. In §71 Absatz 2 wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Einheitssätze-Verordnung

§2 der Einheitssätze-Verordnung vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 35) erhält folgende Fassung:

#### „§2

Werden Teilanlagen einer Erschließungsanlage zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt, ist der beitragsfähige Aufwand jeweils nach dem Einheitsatz zu ermitteln, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten für die jeweilige Teileinrichtung gilt. Erstreckt sich die Herstellung einer Teilanlage über mehrere Jahre, so ist der Einheitsatz maßgebend, der in dem Zeitpunkt gilt, bis zu dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten an der Teilanlage abgeschlossen worden ist.“

## Artikel 3

### Übergangsregelung

Ist für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen eine Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, sind das Hamburgische Wegegesetz und die Einheitssätze-Verordnung in ihrer bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

## Begründung

Zu Artikel 1 – Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Zu den Nrn. 1 bis 5:

Die Änderung der Inhaltsübersicht wird wegen der Streichung der §§51 bis 56, die bisher als eigener Zweiter Abschnitt aufgeführt sind, erforderlich. Daher entfällt auch die Bezeichnung „Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften“.

Die Änderungen unter den Nummern 2 bis 5 sind ebenfalls Folge der Aufhebung der §§51 bis 56.

Zu Artikel 2 – Änderung der Einheitssätze-Verordnung

Die bisher in §2 enthaltene Regelung über die Höhe des Einheitsatzes für die Verbesserung der Erschließungsanlagen durch Aufbringen von bituminösen Überzügen auf Pflasterfahrbahnen entfällt mit dem Verzicht auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen. Die bisher in §46 Absatz 6 HWG zu Gunsten der

Anlieger enthaltene Regelung für Baumaßnahmen, die über einen längeren Zeitraum zur endgültigen Herstellung von Teileinrichtungen führen, wird von dort in die Einheitssätze-Verordnung übernommen. Die Regelung passt systematisch zur Einheitssätze-Verordnung und war auch in der Vergangenheit Bestandteil des mit Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes vom 17. Dezember 2013 aufgehobenen Einheitssätze-Gesetzes.

Zu Artikel 3 – Übergangsregelung

Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bei Inkrafttreten der Neuregelungen noch nicht abgewickelte Altfälle von Ausbaubeiträgen. Auf Fälle, in denen die Beitragspflicht mit Bekanntmachung des Abschlusses der Maßnahmen im Amtlichen Anzeiger bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden war, sollen die bisherigen Vorschriften weiter angewandt werden.